



GÜTEZEICHEN



# Stahlsystembauweise

**Gütesicherung**

**RAL-GZ 613**

Ausgabe September 2014



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für  
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.  
Siegburger Straße 39  
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05-0  
Fax: (02241) 16 05 11  
E-Mail: [RAL-Institut@RAL.de](mailto:RAL-Institut@RAL.de)  
Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

© 2014, RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 9

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin**  
**Tel. (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01 12 60 · E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de)**  
**Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de) · [www.mybeuth.de](http://www.mybeuth.de)**

## **Stahlsystembauweise**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 613**

**Bundes-Gütegemeinschaft  
Montagebau und Fertighäuser e.V.  
Flutgraben 2  
53604 Bad Honnef  
Telefon: (0 22 24) 93 77 - 0  
Fax: (0 22 24) 93 77 77  
E-Mail: [info@guetesicherung-bau.de](mailto:info@guetesicherung-bau.de)  
Internet: [www.guetesicherung-bau.de](http://www.guetesicherung-bau.de)**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden. Im August 2014 erfolgte eine Revision der Güte- und Prüfbestimmungen.

Sankt Augustin, im September 2014

**RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E. V.**

# Inhalt

Seite

## Güte- und Prüfbestimmungen Stahlsystembauweise

1	Geltungsbereich .....	3
1.2	Inhalt und Umfang der Güte- und Prüfbestimmungen .....	3
1.3	Bauaufsichtlicher Bereich .....	3
1.4	Gütesicherung .....	3
1.5	Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen Ausführungen in jeweils neuester Fassung .....	3
1.6	Begriffe Stahlsystembauweise.....	4
2	Begriffe .....	4
2.2	Anforderungen an die Planung (Ausführungsplanung und Planung der Herstellung) und Ausführung .....	4
2.3	Anforderungen an Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) .....	5
3	Umweltschutz .....	6
4	Personelle und betriebliche Anforderungen .....	6
4.1	Allgemeines .....	6
4.2	Anforderung an die funktionelle Ausstattung des Betriebes .....	6
4.3	Anforderungen an organisatorische Maßnahmen (Bestellung, Wareneingangskontrolle, Regelwerke) .....	6
5	Überwachung .....	6
5.2	Erstprüfung .....	6
5.3	Werkseigene Produktionskontrolle WPK (Eigenüberwachung).....	6
5.3.2	Wareneingangskontrolle .....	7
5.3.3	Überwachung der laufenden Ausführung.....	7
5.4	Fremdüberwachung .....	7
6	Kennzeichnung .....	8
<b>Muster 1</b>	zu den Güte- und Prüfbestimmungen .....	9
<b>Muster 2</b>	zu den Güte- und Prüfbestimmungen .....	10

## Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Stahlsystembauweise

1	Gütegrundlage .....	21
2	Verleihung des Gütezeichens .....	21
3	Benutzung des Gütezeichens .....	21
4	Überwachung .....	21
5	Ahndung von Verstößen .....	21
6	Beschwerden .....	22
7	Wiederverleihung .....	22
8	Änderungen .....	22
<b>Muster 1</b>	Verpflichtungsschein.....	23
<b>Muster 2</b>	Verleihungsurkunde .....	24
Die Institution RAL.....		U3

# Güte- und Prüfbestimmungen

## Stahlsystembauweise

### 1 Geltungsbereich

#### 1.1 Allgemeines

Die Güte- und Prüfbestimmungen Stahlsystembauweise gelten für Gebäude aus dafür weitestgehend vorgefertigten Modulen mit dreidimensionalen Stahltragwerken mit Flächenbauteilen aus beidseitig bekleideten oder beplankten Wand-, Boden-, Decken- und Dachflächen. Die Güte- und Prüfbestimmungen umfassen den gesamten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang zur Erstellung des Gebäudes. Alle mit dem Gütezeichen gekennzeichneten Stahlsystembauten müssen die Güte- und Prüfbestimmungen im vollen Umfang erfüllen.

#### 1.2 Inhalt und Umfang der Güte- und Prüfbestimmungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen Stahlsystembauweise gelten für Gebäude, die Eigenschafts- und Verwendungsmerkmale, die in Abschnitt 2 Gütebestimmungen definiert sind, aufweisen.

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten nicht für:

- Stahlhochbau gemäß der Gütesicherung Konstruktiver Stahlbau, RAL-GZ 606,
- Stahlzargen im Sinne der Gütesicherung, Stahlzargen RAL-RG 611/5,
- Trockenbaumaßnahmen im Sinne der Gütesicherung Trockenbau, RAL-GZ 531,
- Brandschutzmaßnahmen im Sinne der Gütesicherung Brandschutz im Ausbau, RAL-GZ 975,

#### 1.3 Bauaufsichtlicher Bereich

Die Ausführung der tragenden Stahlkonstruktion entspricht in der Regel, wenn nicht andere Vorschriften maßgeblich werden, dem Bauprodukt „Vorgefertigte Bauprodukte aus Stahl und Stahlverbund“ entsprechend Bauregelliste A Teil 1 laufende Nr. 4.10.2.

Bei den Flächenbauteilen handelt es sich um tragende oder nichttragende Flächenbauteile, häufig als Bauprodukt nach:

- Bauregelliste A Teil 1 Nr. 3.3.2.2: (Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente ...),
- Bauregelliste A Teil 1 Nr. 3.3.2.3: (Beidseitig bekleidete oder beplankte geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente ...),
- Bauregelliste A Teil 2 Nummern
  - 2.1 (Vorgefertigte Decken, Dächer ...),
  - 2.2 (Vorgefertigte nichttragende innere Trennwände ...),
  - 2.3 (Vorgefertigte nichttragende Außenwände ...),

oder als Bauart entsprechend:

- Bauregelliste B Teil 1 Nr. 1.4.10.4 Vorgefertigte Bauteile aus Stahl und Aluminium.

Zur Erfüllung der Schutzziele der Landesbauordnungen ist für die vorgenannten Bauprodukte eine Übereinstimmungskennzeichnung nach Maßgabe der Bauregellisten erforderlich.

#### 1.4 Gütesicherung

Wesentlicher Inhalt der Güte- und Prüfbestimmungen ist die Kontrolle von Gebäuden in Stahlsystembauweise durch Eigen- und Fremdüberwachung, um die Übereinstimmung des Objektes mit den Planungsunterlagen sicherzustellen. Die Grundlagen hierfür sind:

- der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Gütezeichenbenutzer),
- die bautechnischen Nachweise,
- die zum Zeitpunkt der Ausführung vorliegenden maßgebenden Regeln der Technik gemäß Abschnitt 1.5,
- die technischen Baubestimmungen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- und die Sonderbauvorschriften nach den Landesbauordnungen.

Die Güte- und Prüfbestimmungen umfassen die vollständige betrieblich und technisch funktionsfähige bauliche Anlage soweit vertraglich beauftragt.

#### 1.5 Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen Ausführungen in jeweils neuester Fassung

Die für die Stahlsystembauweise und die in dieser Bauweise erstellten Gebäude geltenden Bauvorschriften, Normen und Richtlinien sind, soweit erforderlich, in dieser Gütesicherung undatiert genannt. Diese und weitere für die Bauweise maßgebliche Bauvorschriften, Normen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung können den von der Bundes-Gütegemeinschaft herausgegebenen Informationsschriften entnommen werden.

- Grundlage: Bauregellisten A, B, C, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin,
- Energieeinspar-Verordnung (EnEV).

Normen:

- DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen,
- DIN 4102-2 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 2: Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen,
- DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile,
- DIN 4102-9 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 9: Kabelabschottungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen und für Installationsschächte und -kanäle,
- DIN 4102-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 11 Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen,
- DIN 4102-22 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 22 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten,
- DIN EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit

## Güte- und Prüfbestimmungen

- den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Baustoffen,
- DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau; Größen und Einheiten (informativ),
  - DIN 4108-3 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung,
  - DIN 4108-7 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 7: Luftdichtheit von Gebäuden, Anforderungen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele,
  - DIN 4109 Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise,
  - DIN EN 1993-1-1 EC 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1 Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau,
  - DIN EN 1993-1-1/ NA Nat. Anhang EC 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau,
  - DIN EN 1993-1-2 EC 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall,
  - DIN EN 1993-1-2/NA Nat. Anhang EC 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall,
  - DIN EN 1993-1-3 EC 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche,
  - DIN EN 1993-1-3/NA EC 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte dünnwandige Bauteile und Bleche,
  - DIN EN 1090 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken T 2: Technische Anforderungen an Tragwerke aus Stahl,
  - DIN EN 1090 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 4: Technische Anforderungen an tragende, dünnwandige, kaltgeformte Bauelemente und Bauteile für Dach-, Decken-, boden- und Wandelemente aus Stahl,
  - DIN EN 1090 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 5: Technische Anforderungen an dünnwandige kaltgeformte Bauelemente aus Aluminium und tragende Bauteile für Dach-, Decken-, Boden- und Wandanwendungen,
  - DIN EN 1999-1-1: National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion vom Aluminiumtragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln,
  - DIN EN 1999-1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall,
  - DIN EN 13829 Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden – Differenzdruckverfahren (ISO 9972: 1996, modifiziert),
  - DIN EN ISO 1461 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrauchte Zinküberzüge (Stückverzinken); Anforderungen und Prüfungen,
  - DIN EN ISO 12944 T1-8 Beschichtungssysteme – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme.

Richtlinien:

DAST-Richtlinie O22 Feuerverzinkung von tragenden Stahlbauteilen (gemäß Bauregelliste A).

## 1.6 Begriffe

### Stahlsystembauweise

Bei der Stahlsystembauweise werden Gebäude aus dreidimensionalen Stahltragwerken zu Raummodulen mit Flächenbauteilen für Wand-, Boden-, Decken- und Dachflächen in witterungsgeschützten Werkhallen vorgefertigt. Die Raummodule werden hinsichtlich Abmessungen und Gewicht frei dimensioniert und zum endgültigen Bauwerk zusammengefügt.

Zur Stahlsystembauweise im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen gehören Gebäude aus Stahl, Trockenbaustoffen und ergänzenden Baustoffen. Folgende Gebäude zählen hierzu:

- Bürogebäude,
- Hotels
- Kindergärten
- Krankenhäuser
- Laborgebäude

## 2 Begriffe

### 2.1 Grundlagen

Die Stahlsystemgebäude und die dafür vorgefertigten Module müssen so ausgeführt werden, dass sie den Anforderungen der Landesbauordnungen und der Bauproduktenverordnung genügen und für den Verwendungszweck geeignet sind. Wesentliche Anforderungen sind insbesondere:

1. Standsicherheit und mechanische Festigkeit der Gebäude und verwendeten Baustoffe,
2. Brandschutz,
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
4. Nutzungssicherheit,
5. Schallschutz,
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz.

### 2.2 Anforderungen an die Planung (Ausführungsplanung und Planung der Herstellung) und Ausführung

Vor Ausführungsbeginn muss eine vollständige Ausführungsplanung, die sämtliche im Leistungsumfang enthaltenen Gewerke umfasst, vorliegen.

Der Korrosionsschutz für das Stahlrahmenwerk ist in Bezug auf das einzelne Bauteil und dessen Exposition entsprechend der maßgebenden Regeln der Technik gemäß Abschnitt 1.5 vorzunehmen.

Die gebäudetechnischen Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik und den für die entsprechende Anlage maßgeblichen technischen Regeln und baurechtlichen Vorschriften sowie den entsprechenden Einbauvorschriften auszuführen. Die Funktionsfähigkeit der Haustechnik ist auf der Baustelle zu prüfen und zu protokollieren.

Je nach Anforderungen an das Gebäude bzw. dessen Nutzung sind die einschlägigen Regelwerke, Richtlinien und Verordnungen einzuhalten (z.B. Schulbaurichtlinie, Versammlungsstättenverordnung, Krankenhausbauverordnung). Darüber hinaus sind folgende bautechnische und bauphysikalische Nachweise und Planungsunterlagen für die Herstellung erforderlich.

### 2.2.1 Standsicherheitsnachweis

Für jedes Objekt ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung) auf Basis der mitgeltenden Vorschriften gemäß Abschnitt 1.5 dieser Güte- und Prüfbestimmungen vorzulegen.

### 2.2.2 Brandschutz

Werden an die Baustoffe und Bauteile in Bezug auf ihr Brandverhalten Anforderungen gestellt, so sind die erforderlichen Nachweise für die Eignung der Baustoffe und Bauteile zu erbringen durch:

- Klassifizierung gemäß DIN 4102-1 und DIN 4102-4 bzw. DIN EN 13501-1,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen,
- allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse,
- gutachterliche Stellungnahmen zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für nicht wesentliche Abweichungen,
- Zustimmung im Einzelfall.

Die bauaufsichtlichen Nachweise sind vor Baubeginn einzuholen und zu dokumentieren.

Installationen wie elektrische Leitungen, Lüftungsleitungen und andere Rohrführungen sind entsprechend den Leitungsanlagenrichtlinien (LAR) der Länder und den maßgeblichen technischen Regeln entsprechend Abschnitt 1.5 zu verlegen. Für Abschottungen, Durchführungen und Schächte müssen Brandschutznachweise vorliegen. Die Ausführung muss mit diesen Nachweisen übereinstimmen.

### 2.2.3 Wärme- und Feuchteschutz

Grundlagen für den Nachweis des Wärme- und Feuchteschutzes sind

- DIN 4108,
- Verordnung über Energieeinsparung bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung EnEV).

Die Anforderungen an den zulässigen Jahresheizenergiebedarf sind der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung zu entnehmen.

Grundlage für die Ausführung ist die bauaufsichtlich geforderte Wärmeschutzberechnung. Der Nachweis ist als Energiebilanzverfahren entsprechend der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) zu führen.

Für Außenbauteile ist ein Tauwassernachweis als Dampfdiffusionsberechnung nach DIN 4108-3 zu führen.

Die Ausführung muss mit diesen Nachweisen übereinstimmen.

### 2.2.4 Luftdichtheit

Für jedes Gebäude muss ein schriftlich und zeichnerisch dokumentiertes Luftdichtheitskonzept vorliegen, aus dem die jeweiligen Anschlussdetails hervorgehen. Für die Luftdichtheit gelten die Anforderungen der DIN 4108-7.

Nachweise der Luftdichtheit sind nach dem Differenzdruckverfahren gemäß DIN EN 13829 zu führen. Die einzuhaltenden Kennwerte der Luftwechselrate bei 50Pa Druckdifferenz sind der DIN 4108-7 zu entnehmen. Planmäßig vorhandene Zu- und Abluftöffnungen etc. sind bei der Messung zu verschließen.

Die thermische Gebäudehülle ist mit durchgehender dampf- und windsperrender Ebene auszuführen.

### 2.2.5 Schallschutz

Für Bauteile, an die schalltechnische Anforderungen gestellt werden, sind die Anforderungen der DIN 4109 einzuhalten. Der Nachweis über die Schalldämmung dieser Bauteile muss vorliegen. Werden erhöhte Anforderungen an den Schallschutz gestellt, muss dies vertraglich vereinbart werden.

Die Ausführung muss mit diesen Nachweisen übereinstimmen.

### 2.2.6 Anforderungen an die Werk- und Montagepläne

Grundlage für die Herstellung und Montage sind Bauteilpläne, Schnitte durch Bauteile, Detailpunkte und Übersichtspläne in dem erforderlichen Maßstab. Die Werk- und Montagepläne müssen folgende Angaben enthalten:

- Vermaßung der Bauprodukte und Bauteile,
- Bezeichnung der verwendeten Bauprodukte,
- Art und Größe der Schweißnähte,
- Art, Größe und Abstände der Verbindungsmittel,
- bautechnische Anforderungen an das jeweilige Bauteil,
- Angaben zu Korrosionsschutz und Beschichtungsmitteln,
- Ausführungsklasse (Execution Class).

### 2.2.7 Dokumentation

Für die einzelnen Gebäude sind Revisionsunterlagen zu erstellen, die die gesamten Planungsunterlagen einschließlich technischer und bauordnungsrechtlicher Nachweise umfassen.

## 2.3 Anforderungen an Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile)

Die Ausführung der Stahlsystemgebäude und der dafür vorgefertigten Module muss mit den unter Abschnitt 2.1 aufgeführten Unterlagen übereinstimmen.

Die verwendeten Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) müssen den jeweiligen technischen Baubestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die für diese Bauprodukte maßgeblich sind, entsprechen.

Bauprodukte, an die Anforderungen im Sinne der Landesbauordnungen und der Bauproduktenverordnung<sup>1)</sup> gestellt werden, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den technischen Regeln für Bauprodukte nach den Bauregellisten entsprechen oder ein Brauchbarkeitsnachweis bei wesentlicher Abweichung von den technischen Regeln (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) nach den Bauregellisten vorliegt. Nach Maßgabe der Bauregellisten müssen die Bauprodukte einer Zertifizierung und Überwachung unterliegen und nach den Übereinstimmungszeichenverordnungen (ÜZVO) der Länder mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) oder nach der Bauproduktenverordnung mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein.

Ausgenommen sind Bauprodukte nach Bauregelliste, Liste C. Die Verwendung derartig gekennzeichnete Bauprodukte ist zu dokumentieren.

<sup>1)</sup> Wesentliche Anforderungen nach dem Bauproduktenverordnung:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz,
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
4. Nutzungssicherheit,
5. Schallschutz,
6. Energieeinsparung.

## Güte- und Prüfbestimmungen

Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 oder der Euro-klasse E nach EN 13501-1 entsprechen.

Werden weitergehende Anforderungen in technischen Baubestimmungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder einer Zustimmung im Einzelfall gestellt, so sind diese Anforderungen maßgebend.

Wesentliche Anforderungen nach dem Bauproduktenverordnung:

1. mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
2. Brandschutz,
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
4. Nutzungssicherheit,
5. Schallschutz,
6. Energieeinsparung.

## 3 Umweltschutz

Jeder Gütezeichenbenutzer benennt einen Mitarbeiter, der für die Belange des Umweltschutzes verantwortlich zeichnet und der mit der Umsetzung der Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz befasst ist. Die Entsorgung der Reststoffe und Abfälle muss gemäß dem jeweiligen Abfallkonzept erfolgen.

## 4 Personelle und betriebliche Anforderungen

Bei Gebäuden in Stahlsystembauweise handelt es sich um Bauwerke, die bei ihrer Planung und Fertigung ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation erfordern.

### 4.1 Allgemeines

Das Unternehmen muss eine qualifizierte Führungskraft insbesondere für die Kontrolle der Ausführung der Schweißarbeiten benennen. Ist dies nicht der Unternehmensinhaber, so muss diese Person im festen Anstellungsverhältnis zum Unternehmen stehen. Die qualifizierte Führungskraft muss nachweislich über Kenntnisse und Erfahrung in der Stahlsystembauweise und der Herstellung von Modulen verfügen. Qualifizierte Führungskräfte sind z.B. Bauingenieure, Bautechniker und Meister\*).

Für die Ausführung von tragenden Schweißverbindungen ist einstellernachweis zum Schweißen entsprechend DIN EN 1090-2 erforderlich. Die Schweißaufsicht ist von der imstellernachweis benannten Person durchzuführen.

### 4.2 Anforderung an die funktionelle Ausstattung des Betriebes

Um die fachgerechte Herstellung von Stahlsystembauten sicherzustellen, müssen je nach Leistungsumfang des Betriebes die folgenden Einrichtungen vorhanden sein:

- geeignete Fertigungshallen,
- geeignete Maschinen, Geräte und Vorrichtungen zur fachgerechten Herstellung der Stahlsystembauten,
- geeignete Räumlichkeiten zur Lagerung von Bauprodukten, Baustoffen und Bauteilen,
- geeignete Geräte und Einrichtungen zur Durchführung und Dokumentation der Eigenüberwachung und Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK).

\*) oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise

## 4.3 Anforderungen an organisatorische Maßnahmen (Bestellung, Wareneingangskontrolle, Regelwerke)

In der Bestellung müssen die produktspezifischen Eigenschaften der bestellten Baustoffe und Bauteile enthalten sein, soweit diese zur Sicherstellung der geforderten Produkteigenschaften erforderlich sind. Bei Bauprodukten im Sinne der Landesbauordnungen sind dies:

- Übereinstimmungszeichen/CE-Zeichen,
- maßgebende Technische Regel,
- Produkteigenschaften gemäß der Technischen Regel.

Die Wareneingangskontrolle ist entsprechend Abschnitt 5.3.2 sicherzustellen. Für die Durchführung ist eine verantwortliche Fachkraft zu benennen.

Es ist eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK), Wareneingangskontrolle und Eigenüberwachung der Herstellung der Stahlsystembauten durchzuführen, die die Einhaltung der Güteanforderungen sicherstellt und dokumentiert.

## 5 Überwachung

### 5.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

Erstprüfung,

- Werkseigene Produktionskontrolle (WPK),
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsüberwachung.

Mit der Durchführung der Fremdüberwachung werden von der Gütegemeinschaft geeignete Sachverständige bzw. bauordnungsrechtlich anerkannte Überwachungsstellen, im Nachfolgenden kurz Fremdüberwacher genannt, beauftragt.

### 5.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist Voraussetzung zur Erteilung des Gütezeichens Stahlsystembauweise.

Die Erstprüfung dient der Feststellung, ob die in den Güte- und Prüfbestimmungen genannten Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung von Gebäuden in Stahlsystembauweise einschließlich der werkseigenen Produktionskontrolle und Eigenüberwachung gegeben sind.

Bei der Erstprüfung werden Details zur Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle festgelegt.

### 5.3 Werkseigene Produktionskontrolle WPK (Eigenüberwachung)

#### 5.3.1 Allgemeines

Jeder Gütezeichenbenutzer hat die zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen notwendige werkseigene Produktionskontrolle (WPK) durchzuführen. Für die einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der WPK sind Arbeitsanweisungen zu erstellen und umzusetzen. Über die WPK sind sorgfältige Aufzeichnungen zu erstellen und mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) gliedert sich in

- Wareneingangskontrolle und
- kontinuierliche Überwachung der Produktion.



Die Eigenüberwachung ist auf Basis des Musters 1 zu den Güte- und Prüfbestimmungen durch den Gütezeichenbenutzer vorzunehmen.

### 5.3.2 Wareneingangskontrolle

Bei der Wareneingangskontrolle der Bauprodukte und Bauteile sind der Lieferschein und die Übereinstimmungskennzeichnung (Ü-Zeichen)/CE-Kennzeichnung zu kontrollieren und die Produkte auf offensichtlich erkennbare Beschädigungen zu überprüfen. Die Dokumentation ist auf Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen durch den Gütezeichenbenutzer regelmäßig durchzuführen und wegen der Rückverfolgbarkeit der verwendeten Bauprodukte mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Die Wareneingangskontrolle hat auf Basis der Formulare der Gütegemeinschaft zu erfolgen. Folgende Punkte sind einzuhalten:

- Vergleich des Bestellscheins mit dem Lieferschein,
- Überprüfung der angelieferten Ware auf:
  - Übereinstimmung mit dem Lieferschein,
  - Mängel und Beschädigungen,
  - Abmessungen, Stückzahl,
  - Übereinstimmungskennzeichnung/CE-Kennzeichnung (Ü/CE-Zeichen mit den erforderlichen Angaben),
  - Erfüllung der Anforderungen für den Verwendungszweck,
  - ggf. interne Kennzeichnung der angelieferten Bauprodukte.

Mängel, Beschädigungen und Nichtübereinstimmungen mit der Bestellung und dem Lieferschein sind auf dem Lieferschein zu vermerken und müssen vom Überbringer der Ware gegengezeichnet werden.

Für die Aufzeichnungen sind die jeweils gültigen, von der Bundes-Gütegemeinschaft herausgegebenen Formulare zu verwenden oder eine inhaltlich gleichwertige, betrieblich erstellte Dokumentation vorzunehmen. Die Aufzeichnungen der Werks-eigenen Produktionskontrolle (WPK) sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

### 5.3.3 Überwachung der laufenden Ausführung

Im Rahmen der kontinuierlichen Eigenüberwachung der Erstellung der Gebäude in Stahlsystembauweise sind folgende Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Prüfung der Ausführungsunterlagen auf Vollständigkeit,
- Kontrolle der Ausführung der Schweißnähte,
- Überprüfung der Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit den Ausführungsunterlagen z.B. hinsichtlich der Dimensionen/Abmessungen, Materialeigenschaften, Verbindungsmittelabstände,
- Prüfung der fertiggestellten Bauteile und Gebäudeteile auf Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen sowie hinsichtlich Abmessungen, Schichtaufbau und Geometrie etc.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung der Ausführung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

## 5.4 Fremdüberwachung

### 5.4.1 Allgemeines

Mit den Aufgaben der Fremdüberwachung wird von der Gütegemeinschaft ein Fremdüberwacher beauftragt.

Die Fremdüberwachung hat zweimal im Jahr zu erfolgen und wird stichprobenartig durchgeführt.

Kontrolliert werden die Planungsunterlagen, die Ausführung der Gebäude in Stahlsystembauweise sowie die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung.

Die Überwachungskriterien sind den vorstehenden Güte- und Prüfbestimmungen zu entnehmen.

Die Überwachungen können zusammen mit ggf. erforderlichen bauaufsichtlich geforderten Überwachungen durchgeführt werden.

Die Fremdüberwachung wird auf Basis des Fremdüberwachungsprotokolls (Muster 2 zu den Güte- und Prüfbestimmungen) von der Bundes-Gütegemeinschaft durchgeführt.

### 5.4.2 Durchführung der Fremdüberwachung

Bei der Fremdüberwachung sind stichprobenartig zu überprüfen:

- die Übereinstimmung der Ausführung mit dem Vertrag, den statischen Berechnungen, den Konstruktionsplänen und den bauphysikalischen Nachweisen, besonders hinsichtlich der Verwendbarkeit der Baustoffe und Bauprodukte für den jeweiligen Verwendungszweck,
- die Aufzeichnungen der Werkseigenen Produktionskontrolle und Eigenüberwachung,
- Lager- und Produktionsstätten sowie deren Einrichtung,
- die Ausführungen auf der Baustelle.

### 5.4.3 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen von Abschnitt 5.4 vom Fremdüberwacher in der Gütesicherung des Gütezeichenbenutzers Mängel festgestellt, kann der Güteausschuss der Bundes-Gütegemeinschaft eine Wiederholungsprüfung vorschreiben. Der Inhalt, der Umfang und der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden vom Güteausschuss festgelegt.

Wird die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden. Das weitere Vorgehen regelt sich dann nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens.

### 5.4.4 Aufzeichnungen

Über das Ergebnis der Fremdüberwachung wird vom Fremdüberwacher ein Bericht entsprechend den Vorgaben der Gütegemeinschaft ausgestellt. Der Antragsteller bzw. der Gütezeichenbenutzer und die Bundes-Gütegemeinschaft erhalten je eine Ausfertigung des Berichtes.

### 5.4.5 Prüf- und Überwachungskosten

Die Kosten für die Erstprüfung, die Fremdüberwachungen und die Wiederholungsüberwachung sind vom Antragsteller/Gütezeichenbenutzer zu tragen und werden vom Fremdüberwacher in Rechnung gestellt.

## 6 Kennzeichnung

Gebäude in Stahlsystembauweise, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, können mit dem RAL-Gütezeichen gekennzeichnet werden, sobald dem Betrieb das Gütezeichen nach bestandener Erstprüfung verliehen worden ist.



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. für das Gütezeichen Stahlsystembauweise.

## Gütesicherung Stahlsystembauweise, RAL-GZ 613

Bauteilaufbauten zur WPK

<b>Firma:</b>							
<b>Bauvorhaben:</b>		<b>Bauort:</b>					
<b>Bauteil:</b>		<b>Detail:</b>					
Konstruktionszeichnung		Bauphysikalische Kenndaten					
		<b>Wärmeschutz-nachweis</b>	Aufsteller:				
			Datum:		U-Wert [W/m <sup>2</sup> K]:		
		<b>Dampfdiffusions-nachweis</b>	Aufsteller:				
			Datum:				
		<b>Brandschutz:</b>	Datum:		Klassifizierung:		
			Aufsteller:				
			Nachweis				
		<b>Schallschutz:</b>	Datum:		R <sub>w</sub> [dB]:		
			Aufsteller:		L <sub>n,w</sub> [dB]:		
			Nachweis				
		Konstruktion / Verbindungsmittel					
		Nr.	Bauprodukt	Zulassung / Norm	Eigenschaften	Dimension	WPK
1					<input type="checkbox"/>		
2					<input type="checkbox"/>		
3					<input type="checkbox"/>		
4					<input type="checkbox"/>		
5					<input type="checkbox"/>		
6					<input type="checkbox"/>		
7					<input type="checkbox"/>		
8					<input type="checkbox"/>		
<b>Schweißverbindungen:</b>							
<b>Befestigungsmittel:</b>							
<b>Korrosionsschutz:</b>							
Nr.	Ergänzungen:						
1							
2							
3							
4							
5							
<b>WPK Arbeitsvorbereitung:</b>		<b>Die Konstruktion stimmt mit den Nachweisen überein</b>			<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	Ergänzungen siehe Rückseite	Datum:		Unterschrift:			
<b>WPK Produktion:</b>		<b>Die Ausführung entspricht den Vorgaben</b>			<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	Ergänzungen siehe Rückseite	Datum:		Unterschrift:			

# Überwachungsbericht

## Fremdüberwachung der Werksfertigung

### Gütesicherung Stahlsystembauweise, RAL GZ-613

Gütegemeinschaft,  
Zertifizierungs- und  
Überwachungsstelle

**Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF)**  
**Flutgraben 2, 53604 Bad Honnef • Postfach 13 80, 53583 Bad Honnef**  
**Telefon 0 22 24 / 93 77-0 • Telefax 0 22 24 / 93 77-77**

<b>Firma</b>			
<b>Straße, Hausnummer</b>			
<b>Land, PLZ, Ort</b>	D-	Ort	
<b>Erstellung des Berichts</b>	Datum		
<b>Überwachungsstelle</b>	BMF e.V.		
<b>Überwachungsdatum</b>	Datum		
<b>Überwachungsjahr</b>	2014	<b>Überwachungshalbjahr</b>	1
<b>Verantwortlicher WPK</b>			
<b>Teilnehmer der Überwachung</b>			

## RAL-Gütesicherung

RAL-Güteüberwachung von weitestgehend vorgefertigten Modulen mit dreidimensionalen Stahltragwerken mit Flächenbauteilen aus beidseitig bekleideten oder beplankten Wand-, Boden-, Decken- und Dachflächen entsprechend der Gütesicherung Stahl-systembauweise für die Verleihung des RAL-Gütezeichens:

„Stahl-systembauweise“

Überwachungsstelle: BMF e.V.  
Überwachung am: <Datum>

Werk: , Ort  
Bericht Nr.:

---

**Inhalt:**

**RAL-Gütesicherung Stahlsystembauweise, RAL GZ-613**

- 1 Angaben zum überwachten Objekt**
- 2 Bautechnische Nachweise zum derzeit in Produktion befindlichen Objekt**
- 3 Angaben zum Schweißprüfungsnachweis**
- 4 Verarbeitung und Konstruktion**
- 5 Im Herstellwerk verwendete Bauprodukte**
- 6 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)**
- 7 Personelle Anforderungen**
- 8 Betriebliche Ausstattung**
- 9 Kennzeichnung der Bauteile**
- 10 Ergebnis der Überwachung zur RAL-Gütesicherung**

Überwachungsstelle: BMF e.V.  
Überwachung am: <Datum>

Werk: , Ort  
Bericht Nr.:

---

## RAL-Gütesicherung Stahlsystembauweise, RAL GZ-613

### 1. Angaben zum überwachten Objekt

#### 1.1 Bauvorhaben:

Bauherr:  
Kommissionsnr.:  
PLZ / Bauort: D –

### 2. Bautechnische Nachweise zum derzeit in Produktion befindlichen Objekt

#### 2.1 Standsicherheitsnachweise:

**(Name)**  
Prüfstatik:  
Aufsteller:  
Datum:  
gültig bis:

#### 2.2 Nachweis nach Energieeinsparverordnung:

Aufsteller:  
Datum: Datum

Der Nachweis für das gütegesicherte Objekt wurde eingesehen. Die in den Elementdatenblättern angegebenen U-Werte und Rippenanteile stimmen mit der Berechnung nach EnEV überein.

ja  nein

#### 2.3 Feuchteschutz:

Die Nachweise für das gütegesicherte Objekt wurden eingesehen. Die Angaben in den Elementdatenblättern stimmen mit dem Nachweis überein.

ja  nein

#### 2.4 Brandschutz:

Die Nachweise für das gütegesicherte Objekt wurden eingesehen. Die Angaben in den Elementdatenblättern stimmen mit dem Nachweis überein.

ja  nein

Überwachungsstelle: BMF e.V.  
 Überwachung am: <Datum>

Werk: , Ort  
 Bericht Nr.:

2.5 Schallschutz:

Die Nachweise für das gütegesicherte Objekt wurden eingesehen. Die Angaben in den Elementdatenblättern stimmen mit dem Nachweis überein.

ja  nein

2.6 Luftdichtheit:

2.6.1 Luftdichtheitskonzept:

Auf Grundlage des Luftdichtheitskonzepts der Firma ist die luftdichte Ausführung der Gebäudehülle möglich.

ja  nein

2.6.2 Dokumentation der bisher durchgeführten Luftdichtheitsmessungen:

Eine fortlaufend geführte tabellarische Dokumentation der Luftdichtheitsmessungen, mindestens mit Angaben zu Bauvorhaben, Bauort, Tag der Messung, Messstelle und Messergebnissen aus Über- und Unterdruckmessung, wurde vorgelegt.

ja  nein

Beanstandungen	Bemerkungen
keine	2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6.1

**3. Angaben zum Schweißreignungsnachweis**

3.1 Nachweis:

**Art** **gültig bis**  
**Grundlagennorm**  
**Ausgestellt von**  
**Verantwortlicher Schweißung**  
**Schweißerprüfungen gültig bis**

3.2 Sonstige eingesehene Unterlagen:

Beanstandungen	Bemerkungen
keine	keine

Dieser Bericht umfasst die „RAL-Gütesicherung Stahlbauweise, RAL GZ-613“ und darf nicht auszugsweise sondern nur vollständig veröffentlicht und weitergegeben werden.

Überwachungsstelle: BMF e.V.  
Überwachung am: <Datum>

Werk: , Ort  
Bericht Nr.:

#### 4. Verarbeitung und Konstruktion

##### 4.1 Bauteildatenblätter

Die Bauteildatenblätter lagen vor und wurden eingesehen:

ja  nein

Beanstandungen	Bemerkungen
keine	keine

##### 4.2 Außenwandelemente

4.2.1 Die in den Bauteildatenblättern aufgeführten Konstruktionen stimmen mit den Technischen Baubestimmungen und den in Abschnitt 2 aufgeführten, bzw. für die Konstruktion erstellten, bautechnischen Nachweisen überein:

ja  nein

ja  nein

Beanstandungen	Bemerkungen
keine	keine

##### 4.3 Innenwandelemente

4.3.1 Die in den Bauteildatenblättern aufgeführten Konstruktionen stimmen mit den Technischen Baubestimmungen und den in Abschnitt 2 aufgeführten, bzw. für die Konstruktion erstellten, bautechnischen Nachweisen überein:

ja  nein

4.3.2 Die Ausführung der Innenwandelemente stimmt, soweit feststellbar, mit den Bauteildatenblättern überein:

ja  nein

Beanstandungen	Bemerkungen
keine	keine



Überwachungsstelle: BMF e.V.  
 Überwachung am: <Datum>

Werk: , Ort  
 Bericht Nr.:

4.4 Bodenelemente

4.4.1 Die in den Bauteildatenblättern aufgeführten Konstruktionen stimmen mit den Technischen Baubestimmungen und den in Abschnitt 2 aufgeführten, bzw. für die Konstruktion erstellten, bautechnischen Nachweisen überein:

ja  nein

4.4.2 Die Ausführung der Bodenelemente stimmt, soweit feststellbar, mit den Bauteildatenblättern überein:

ja  nein

Beanstandungen	Bemerkungen
keine	keine

4.5 Deckenelemente

4.5.1 Die in den Bauteildatenblättern aufgeführten Konstruktionen stimmen mit den Technischen Baubestimmungen und den in Abschnitt 2 aufgeführten, bzw. für die Konstruktion erstellten, bautechnischen Nachweisen überein:

ja  nein

4.5.2 Die Ausführung der Deckenelemente stimmt, soweit feststellbar, mit den Bauteildatenblättern überein:

ja  nein

Beanstandungen	Bemerkungen
keine	keine

4.6 Dachelemente

4.6.1 Die in den Bauteildatenblättern aufgeführten Konstruktionen stimmen mit den Technischen Baubestimmungen und den in Abschnitt 2 aufgeführten, bzw. für die Konstruktion erstellten, bautechnischen Nachweisen überein:

ja  nein

4.6.2 Die Ausführung der Dachelemente stimmt, soweit feststellbar, mit den Bauteildatenblättern überein:

ja  nein

Beanstandungen	Bemerkungen
keine	keine

Dieser Bericht umfasst die „RAL-Gütesicherung Stahlsystembauweise, RAL GZ-613“ und darf nicht auszugsweise sondern nur vollständig veröffentlicht und weitergegeben werden.

Überwachungsstelle: BMF e.V.  
 Überwachung am: <Datum>

Werk: , Ort  
 Bericht Nr.:

## 5. Im Herstellwerk verwendete Bauprodukte

Die vom Hersteller geführte Zusammenstellung aller Bauprodukte (Produkte, die Anforderungen im Sinne der Bauordnungen erfüllen) wurde eingesehen und ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

### 5.1 Kontrolle der Zusammenstellung

- Wesentliche, zu dokumentierende Produkteigenschaften und Kennzeichnungen sind in der Zusammenstellung vollständig aufgeführt (Übereinstimmungskennzeichnung/ CE-Kennzeichnung, Bemessungswert oder Nennwert der Wärmeleitfähigkeit, Werkstoffklasse Brandschutzklassifizierung etc.).
- Unvollständige Angaben zu einzelnen Produkten dieser Liste wurden während der Überwachung besprochen und ergänzt.
- Die am Tag der Überwachung vorgefundenen Bauprodukte sind in der Zusammenstellung handschriftlich angekreuzt.
- Für die Bauprodukte, für die eine abZ, ein abP oder eine Zustimmung im Einzelfall gefordert ist, liegen diese Unterlagen vor.

### 5.2 Kontrolle der auf Lager befindlichen Produkte

- Die gelagerten Produkte, zur Herstellung der unter Abschnitt 4 aufgeführten Elemente, sind vollständig gekennzeichnet und stimmen mit den Angaben in der Zusammenstellung des Herstellers überein.

### 5.3 Angaben zur Lagerung der Produkte und fertig gestellten Module

- Die Lagerung ist produktgerecht.

Beanstandungen	Bemerkungen
keine	keine

Überwachungsstelle: BMF e.V.  
 Überwachung am: <Datum>

Werk: , Ort  
 Bericht Nr.:

## 6. Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

6.1 Die Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und die Kontrolle der Herstellung der Module (Bauteildatenblätter) wurden stichprobenartig eingesehen und werden insoweit richtig und vollständig geführt sowie archiviert:

- a) Herstellung der Module (Bauteildatenblätter): ja  nein
- Schweißen ja  nein
- Korrosionsschutz ja  nein
- Ausbau ja  nein
- b) Bauprodukte (Wareneingangskontrolle): ja  nein
- c) Funktionsfähigkeit Haustechnik ja  nein
- d) Abnahmeprotokoll ja  nein
- e) Revisionsunterlagen ja  nein

Beanstandungen	Bemerkungen
keine	6.1 a) 6.1 b) 6.1 c) 6.1 d) 6.1 e)

## 7. Personelle Anforderungen

7.1 Umweltschutz:

Mitarbeiter, der für die Belange des Umweltschutzes benannt ist:

7.2 Personelle Ausstattung:

Qualifizierte Führungskraft:

Qualifizierte Fachkraft:

Verantwortlicher für die werkseigene Produktionskontrolle:

7.3 Weiterbildungsnachweis nach den Güte- und Prüfbestimmungen erbracht.

ja  nein

Eine Auflistung ist dem Bericht angefügt.

Dieser Bericht umfasst die „RAL-Gütesicherung Stahlssystembauweise, RAL GZ-613“ und darf nicht auszugsweise sondern nur vollständig veröffentlicht und weitergegeben werden.

Überwachungsstelle: BMF e.V.  
 Überwachung am: <Datum>

Werk: , Ort  
 Bericht Nr.:

Beanstandungen	Bemerkungen
keine	keine

**8. Betriebliche Ausstattung**

8.1 Die Ausstattung des Betriebes ist für die fachgerechte Herstellung von Stahlsystembauten geeignet.

ja  nein

Beanstandungen	Bemerkungen
keine	keine

**9. Kennzeichnung der Bauteile**

9.1 Die Bauteile für das jeweilige Bauvorhaben sind mit dem RAL-Gütezeichen Stahlsystembauweise gekennzeichnet.

ja  nein

Beanstandungen	Bemerkungen
keine	keine

**10. Ergebnis der Überwachung zur RAL-Gütesicherung**

10.1 Nicht behobene Beanstandungen aus der vorherigen Überwachung:

10.2 Zusammenfassung der Ergebnisse:

10.2.1 Bemerkungen

10.2.2 Beanstandungen

10.3 Stellungnahme zur Abstellung vorgefundener Beanstandungen:

10.4 Die Verleihung / Fortführung des RAL-Gütezeichens wird empfohlen:

ja  nein

Dieser Bericht umfasst die „RAL-Gütesicherung Stahlsystembauweise, RAL GZ-613“ und darf nicht auszugsweise sondern nur vollständig veröffentlicht und weitergegeben werden.

Überwachungsstelle: BMF e.V.  
Überwachung am: <Datum>

Werk: , Ort  
Bericht Nr.:

---

**Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF)**  
**Flutgraben 2 ♦ 53604 Bad Honnef**

**Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach LBO und Bauproduktengesetz**

(Stempel)

Bad Honnef, den <Datum>

Überwacher

Überprüfer

---

Überwachungsstelle: BMF e.V.  
Überwachung am: <Datum>

Werk: , Ort  
Bericht Nr.:

Anlage 1: Zusammenstellung der vom Hersteller verwendeten Bauprodukte

Material	Dicke [mm]	Übereinstimmungskennzeichnung/ CE-Kennzeichnung, Materialeigenschaften (WLG, sd-Wert, Holzwerkstoffklasse Brandschutzklassifizierung etc.)	vorh.

Dieser Bericht umfasst die „RAL-Gütesicherung Stahl-Systembauweise, RAL GZ-613“ und darf nicht auszugsweise sondern nur vollständig veröffentlicht und weitergegeben werden.

# Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Stahlsystembauweise

## 1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen Stahlsystembauweise.

## 2 Verleihung des Gütezeichens

- 2.1 Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF), nachfolgend kurz Gütegemeinschaft genannt, verleiht an Hersteller von Gebäuden in Stahl-systembauweise auf Antrag, das Recht das Gütezeichen Stahl-systembauweise zu führen. Die Gütegemeinschaft ist Träger des Gütezeichens.
- 2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.
- 2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss oder ein Beauftragter der Gütegemeinschaft prüft die Produkte des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb und die Baustellen des Antragstellers besichtigen und die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Überwachungsergebnis stellt er einen Bericht aus, den er dem Antragsteller und der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss beauftragt für die Durchführung der Fremdüberwachung geeignete Sachverständige bzw. Überwachungsstellen. Der mit der Überwachung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Überwachung zu legitimieren. Die Überwachungskosten trägt der Antragsteller.
- 2.4 Fällt die Überwachung positiv aus, verleiht die Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück bis, mit Zustimmung des Antragstellers, eine Wiederholungsprüfung erfolgte. Die Zurückstellung ist schriftlich zu begründen.
- 2.5 Die Verleihung des Gütezeichens wird beurkundet (Muster 2).

## 3 Benutzung des Gütezeichens

- 3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Produkte verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.
- 3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel, Digitale Vorlagen u. ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen, diese einzuziehen und die Verwendungsart näher festzulegen.
- 3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Gütezeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert

werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbes.

- 3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht zur Benutzung des Gütezeichens auf andere Weise erloschen ist.

## 4 Überwachung

- 4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einer Überwachungsstelle oder einem Prüfbeauftragten nachzuweisen.
- 4.2 Der Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Eigenüberwachung seiner gütegesicherten Produkte zur Pflicht gemacht. Er hat die betriebliche Eigenüberwachung sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Produkte den Überwachungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Überwacher können jederzeit das Werk oder eine aktuelle Baustelle des Gütezeichenbenutzers besichtigen und Überwachungen gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen durchführen. Die Überwachungskosten trägt der Gütezeichenbenutzer.
- 4.3 Fällt eine Überwachung negativ aus oder kommt es zu Beanstandungen, kann der Güteausschuss die Überwachung wiederholen lassen.
- 4.4 Über das Überwachungsergebnis ist ein Protokoll auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- 4.5 Werden gütegesicherte Produkte unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

## 5 Ahndung von Verstößen

- 5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes
  - Vermehrung der Fremdüberwachung,
  - Verwarnung,
  - Vertragsstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages,
  - befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

## Durchführungsbestimmungen

### Maßnahmen bei Nichterfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen:

Die Gütegemeinschaft beurteilt die Fremdüberwachung auf der Grundlage des Überwachungsprotokolls und der Überwachungsstelle oder des Prüfbeauftragten am Ende des Berichtes gegebenen Empfehlung. Bei „leichten“ und „mittleren“ Verstößen wird der Gütezeichenbenutzer von der Gütegemeinschaft aufgefordert, die festgestellten Mängel umgehend abzustellen. Wird bei der Fremdüberwachung ein „schwerer“ Verstoß festgestellt, entscheidet die Gütegemeinschaft unter Einschaltung des Güteausschusses, ob die Überwachung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Wird die Fremdüberwachung nicht bestanden, wird der Gütezeichenbenutzer von der Gütegemeinschaft aufgefordert, die beanstandeten Mängel innerhalb einer angemessenen kurzen Frist abzustellen. Diese Frist soll einen Monat nicht überschreiten.

Nach Fristablauf wird eine Wiederholungsüberwachung durchgeführt. Hat der Gütezeichenbenutzer diese Überwachung bestanden, so gilt sein Recht, das RAL-Gütezeichen zu führen, ohne Einschränkung fort. Wird auch die Wiederholungsüberwachung nicht bestanden, so beschließt die Gütegemeinschaft in Abstimmung mit dem Güteausschuss die Einstellung der Fremdüberwachung und den Entzug des RAL-Gütezeichens.

Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, die Verleihungsurkunde zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung eventuell entstandener Kosten besteht nicht.

- 5.2 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.
- 5.3 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- 5.4 Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.1 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
- 5.5 Bei „Gefahr im Verzuge“ kann der Obmann des Güteausschusses der Gütegemeinschaft im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Güteausschusses das Recht zum Führen des RAL-Gütezeichens mit sofortiger Wirkung entziehen. Eine solche Maßnahme ist jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung durch den Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen oder aufzuheben.

## 6 Beschwerden

- 6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.
- 6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Vorstand der Gütegemeinschaft anrufen.

## 7 Wiederverleihung

Ist das Recht der Führung des Gütezeichens entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung richtet sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

## 8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsscheine, Verleihungsurkunden) sind von RAL anerkannt. Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie von den Vorständen der Gütegemeinschaften bekannt gemacht worden sind, in Kraft.



# Verpflichtungsschein

- 1 Der Unterzeichnende/der unterzeichnende Betrieb beantragt hiermit bei der Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF)
  - die Aufnahme als Mitglied\*)
  - die Verleihung des Rechts zur Führung\*) des Gütezeichens Stahlsystembauweise.
- 2 Der Unterzeichnende/der unterzeichnende Betrieb bestätigt, dass
  - die Güte- und Prüfbestimmungen Stahlsystembauweise,
  - die Vereins-Satzung der Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF),
  - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Stahlsystembauweise,
  - die Durchführungsbestimmungen nebst Muster 1 und 2zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalte als für sich verbindlich anerkannt werden.

---

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

---

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

# Verleihungsurkunde

Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF) verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Überwachungsberichts der Firma

---

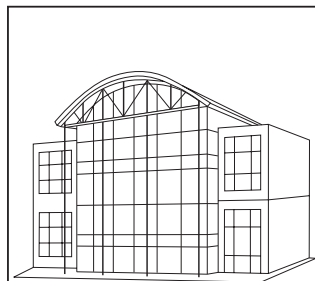
(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., anerkannte und durch Eintrag beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke geschützte Gütezeichen

**Stahlsystembauweise**



GÜTEZEICHEN



Stahlsystembauweise

Bad Honnef, den \_\_\_\_\_

**Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF)**

---

Der Vorsitzende

---

Der Geschäftsführer



## **HISTORIE**

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den „Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen (RAL)“. Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

## **RAL HEUTE**

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher sowie der Landwirtschaft und von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

## **RAL KOMPETENZFELDER**

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11  
E-Mail: [RAL-Institut@RAL.de](mailto:RAL-Institut@RAL.de) · Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)*

